

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Christian Bartelt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Friedhelm Boginski, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Maximilian Funke-Kaiser, Martin Gassner-Herz, Anikó Glogowski-Merten, Nils Gründer, Julian Grünke, Thomas Hacker, Philipp Hartewig, Ulrike Harzer, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Ann-Veruschka Jurisch, Karsten Klein, Konstantin Kuhle, Dr. Thorsten Lieb, Michael Georg Link (Heilbronn), Kristine Lütke, Frank Schäffler, Ria Schröder, Anja Schulz, Dr. Stephan Seiter, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Jens Teutrine, Stephan Thomae, Johannes Vogel, Sandra Weeser, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Freiheit von Lieferkettenbürokratie und zur Aufhebung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

(Lieferkettenbürokratiefreiheitsgesetz – LkBFreiG)

A. Problem

Das in der 20. Wahlperiode von der damaligen CDU/CSU/SPD-Bundesregierung in den Deutschen Bundestag eingebrachte und dort am 11. Juni 2021 beschlossene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, hat sich nicht bewährt. Es hat einen bürokratischen Ansatz gewählt, um die deutschen Unternehmen dazu zu verpflichten, ihre globalen Lieferketten genauer zu kontrollieren. Die in diesem politischen Vorgehen enthaltene Unterstellung ist ein Misstrauensvotum gegen den seit jeher nachhaltig und verantwortungsbewusst handelnden deutschen Mittelstand. Die teure Lieferkettenbürokratie bewirkt einen Kollateralschaden für die Menschenrechte, da wertvolle knappe wirtschaftliche Ressourcen für Aufsichts- statt für inhärent produktive Tätigkeiten eingesetzt werden und gerade die ärmsten Länder aufgrund hoher Bürokratiekosten aus den Lieferketten deutscher Unternehmen gedrängt werden.

Weit über den direkten Adressatenkreis des Gesetzes hinaus hat sich das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als großes zusätzliches Handelshemmnis erwiesen. Eine Umfrage der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) unter rund 2.400 auslandsaktiven Betrieben hat bereits im Jahr 2023 gezeigt, dass die bürokratischen Belastungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einen weitaus größeren Umfang angenommen haben als ursprünglich von der damaligen Bundesregierung erwartet: Mittelständische Unternehmen, die nicht direkt dem Lie-

ferkettensorgfaltspflichtengesetz unterfallen, werden gleichwohl regelmäßig von den eigentlichen Normadressaten aufgefordert, über die Konformität ihrer Lieferketten mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu berichten. Große Unternehmen geben die an sie gerichteten Anforderungen an ihre kleinen und mittleren Vertragspartner weiter (Kaskaden- bzw. Trickle-down-Effekt). Bei Betrieben mit bis zu 249 Beschäftigten geben dies 41 Prozent an, in der Größenklasse 250 bis 499 Beschäftigte 52 Prozent, bei Unternehmen mit 500 bis 999 Beschäftigten 61 Prozent, bei den Betrieben mit 1.000 bis 3.000 Beschäftigten sogar 71 Prozent.

Mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten zum 1. Januar 2024 dürfte auch die direkte Bürokratiebelastung deutlich angewachsen sein.

Wenn sich Unternehmen aus Sorge vor Bußgeldern aus den Ländern zurückziehen, die von Investitionen aus Deutschland am meisten profitieren würden, ist niemandem geholfen. Es ist davon auszugehen, dass die Marktlücke, die deutsche Unternehmen hinterlassen, vielfach von jenen Staaten gefüllt wird, die sich nicht an hohe Standards gebunden fühlen – mit entsprechend negativen Folgen für Menschenrechte, Arbeitsstandards und Umweltschutz.

Nach DIHK-Angaben gab bereits im Jahr 2023 fast ein Viertel (23 Prozent) der direkt vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz betroffenen großen Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten an, sich aus Risikoländern zurückzuziehen oder dies zu planen. Bei den Unternehmen, die seit 2024 unter das Gesetz fallen, gaben dies bereits 15 Prozent an. Dies konterkariert die angestrebte Diversifizierung von Lieferketten und schwächt nicht nur die deutsche Wirtschaft, sondern auch die bisherigen Handelspartner.

Darüber hinaus hat die unilaterale Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes dazu geführt, dass die deutschen Unternehmen im Europäischen Binnenmarkt einen spürbaren Wettbewerbsnachteil erleiden.

B. Lösung

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

In den vergangenen Jahrzehnten sind weltweit viele hundert Millionen Menschen der extremen Armut entkommen, eine global stark anwachsende Mittelschicht ist entstanden. Diese einmalige Erfolgsgeschichte ist allerdings nicht Regulierungen und Berichtspflichten, sondern Freihandel und Investitionen zu verdanken.

Daher ist das Lieferkettenbürokratiefreiheitsgesetz ein Wendepunkt – weg von einer rein gesinnungsethischen Politik, die Gutes mit den falschen Mitteln anstrebt, hin zu einer verantwortungsethischen Politik, die nicht tut, was gut klingt, sondern was tatsächlich das Leben der Menschen weltweit erleichtert und verbessert.

Mit der vollständigen Aufhebung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird darüber hinaus ein deutliches Zeichen gegen einen Politikansatz gesetzt, der immer neue bürokratische Vorschriften ohne produktiven Mehrwert erzeugt. Deutschland braucht dringend eine Wirtschaftswende, die mittel- und langfristig zu einem deutlichen Anstieg des Produktivitätswachstums führt und damit Wohlstand und Arbeitsplätze hierzulande sichert.

Der Abbau von bürokratischen Hürden ist eine der wirksamsten Maßnahmen einer angebotspolitischen Wirtschaftspolitik, denn er bringt eine doppelte Dividende: Kosten werden reduziert und so die Produktivität gesteigert, zugleich aber

auch die öffentlichen Haushalte entlastet. Auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts entfällt der Aufwand für die Kontrolle der Berichtspflichten, auf der Einnahmenseite entstehen zusätzliche Einnahmen durch die mit höherer Profitabilität der entlasteten Unternehmen verbundenen Steuerzahlungen.

C. Alternativen

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz könnte bestehen bleiben. Dies würde jedoch zu weiterhin hohen bürokratischen Belastungen der Unternehmen und einer weiteren Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Aufholprozesses der Entwicklungsländer führen.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz könnte so geändert werden, dass es bereits jetzt die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) in nationales Recht umsetzt. Die Europäische Lieferkettenrichtlinie wird nur auf Betriebe anzuwenden sein, die mehr als 1.000 Mitarbeiter haben und deren weltweiter Umsatz mehr als 450 Mio. Euro beträgt. In Deutschland werden davon rund 1.050 Unternehmen erfasst. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz stellt hingegen nur auf die Mitarbeiterzahl von 1.000 ab, enthält aber keine Umsatzschwelle. Daher werden vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz rund 2.300 Unternehmen erfasst.

Eine solche frühzeitige Eingrenzung auf die von der Europäischen Lieferkettenrichtlinie erfassten Unternehmen würde jedoch zu einer unionsrechtlich nicht geforderten einseitigen Belastung der deutschen Unternehmen und damit einem Wettbewerbsnachteil gegenüber den übrigen Unternehmen im Europäischen Binnenmarkt führen. Auch bei dieser Alternative wäre zudem mit wirtschaftlichen Nachteilen für die Entwicklungsländer zu rechnen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die erhebliche Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft (s. u. E.2) entfällt die Weitergabe des Erfüllungsaufwands an die Bürgerinnen und Bürger über höhere Preise und/oder schlechtere Qualität von Waren und Dienstleistungen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wird aufgehoben. Im Jahr 2021 hat die Bundesregierung den jährlichen Erfüllungsaufwand für die schätzungsweise 2.217 betroffenen Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern auf ca. 43,5 Mio. Euro geschätzt, was vom Normenkontrollrat als nachvollziehbar bewertet wurde. Unter Einbeziehung der seither eingetretenen Geldentwertung entspricht dies im aktuell ca. 54,83 Mio. Euro, die die betroffenen Unternehmen pro Jahr durch die Aufhebung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes künftig sparen.

Entsprechend der anzulegenden Berechnungsmethode der Bundesregierung erfasst der ausgewiesene Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft lediglich den bei den

Normadressaten unmittelbar hervorgerufenen Aufwand. Nicht einbezogen ist nach dieser Methode ein bloß mittelbarer Aufwand, der bei nicht selbst durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz adressierten Unternehmen dadurch entsteht, dass sie als Teil der Wertschöpfungskette vertraglich Informationen an Lieferkettensorgfaltspflichtige Vertragspartner liefern müssen (Kaskaden- bzw. Trickle-down-Effekt). Dieser nicht quantifizierbare Effekt dürfte nach Rückmeldungen aus der Wirtschaft sehr erheblich sein.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Den Unternehmen werden durch die Aufhebung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes künftig jährlich 15,14 Mio. Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten erspart. Unter Einberechnung der seit 2021 eingetretenen Geldentwertung sind dies nunmehr 19,08 Mio. Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entfällt der für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eingeplante zusätzliche Personalaufwand in Höhe von 65 Vollzeitäquivalenten wegen der entfallenden Kontroll- und Überwachungspflichten der Bundesbehörden einschließlich der Ordnungswidrigkeitenverfahren. Diesen Aufwand hat die Bundesregierung im Jahr 2021 auf jährlich 5,28 Mio. Euro für Sach- und Personalaufwand geschätzt, was infolge der Geldentwertung inzwischen rund 6,66 Mio. Euro entspricht.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Freiheit von Lieferkettenbürokratie und zur Aufhebung
des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes
(Lieferkettenbürokratiefreiheitsgesetz – LkBFreiG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2024

Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Lieferkettentransparenzgesetzes ist es, die bürokratischen und unverhältnismäßigen Wirkungen des Lieferkettentransparenzpflichtengesetzes schnellstmöglich zu beenden. Dies ist notwendig, um ein Signal wirtschaftspolitischer Vernunft für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu senden und zugleich ein unübersehbares Zeichen für den globalen Freihandel zu setzen.

Das in der 20. Wahlperiode von der damaligen CDU/CSU/SPD-Bundesregierung in den Deutschen Bundestag eingebrachte und dort am 11. Juni 2021 beschlossene Lieferkettentransparenzpflichtengesetz, das zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, hat sich nicht bewährt. Es hat einen bürokratischen Ansatz gewählt, um die deutschen Unternehmen dazu zu verpflichten, ihre globalen Lieferketten genauer zu kontrollieren. Die in diesem politischen Vorgehen enthaltene Unterstellung ist ein Misstrauensvotum gegen den seit jeher nachhaltig und verantwortungsbewusst handelnden deutschen Mittelstand. Die teure Lieferkettentransparenzpflicht bewirkt einen Kollateralschaden für die Menschenrechte, da wertvolle knappe wirtschaftliche Ressourcen für Aufsichts- statt für inhärent produktive Tätigkeiten eingesetzt werden und gerade die ärmsten Länder aufgrund hoher Bürokratiekosten aus den Lieferketten deutscher Unternehmen gedrängt werden.

Das Lieferkettentransparenzpflichtengesetz stammt aus einer anderen geopolitischen Situation und passt nicht zur aktuellen wirtschaftlichen Lage. Die heutige Welt ist nicht mit der Welt zu vergleichen, in der das Lieferkettentransparenzpflichtengesetz erdacht wurde. Der Krieg Russlands in der Ukraine und eine zunehmende Spannung zwischen den USA und China haben auch zu einer wirtschaftlichen Zeitenwende geführt. Deutsche Unternehmen, insbesondere der Mittelstand, brauchen wirtschaftliche Diversifizierung, um sich im globalen Wettbewerb resilient aufzustellen zu können. Ein Gesetz, das zu einem Rückzug aus bestimmten Regionen zwingt, ist aus der Zeit gefallen. Deutschland braucht dringend mehr internationale Partner und nicht weniger.

Verantwortungsvolles Unternehmertum respektiert Menschenrechte und Umwelt. Vielen Anlegern und Aktionären ist daran gelegen, nachhaltige Standards zu verfolgen. Aktivitäten von Unternehmen werden aufgrund der starken Nachfrage immer transparenter. Deutsche Unternehmen können vor Ort viel Gutes bewirken. Ziehen sie sich zurück, haben sie dagegen keinen positiven Einfluss mehr auf Arbeitsbedingungen, Ausbildung, Umweltstandards und Gesundheitsversorgung. Es ist davon auszugehen, dass die Marktlücke, die deutsche Unternehmen hinterlassen, vielfach von jenen Staaten gefüllt wird, die sich nicht an hohe Standards gebunden fühlen – mit entsprechend negativen Folgen für Menschenrechte, Arbeitsstandards und Umweltschutz.

Nach DIHK-Angaben gab bereits im Jahr 2023 fast ein Viertel (23 Prozent) der direkt vom Lieferkettentransparenzpflichtengesetz betroffenen großen Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten an, sich aus Risikoländern zurückzuziehen oder dies zu planen. Bei den Unternehmen, die seit 2024 unter das Gesetz fallen, gaben dies bereits 15 Prozent an. Dies konterkariert die angestrebte Diversifizierung von Lieferketten und schwächt nicht nur die deutsche Wirtschaft, sondern auch die bisherigen Handelspartner.

Weit über den direkten Adressatenkreis des Gesetzes hinaus hat sich das Lieferkettentransparenzpflichtengesetz als großes zusätzliches Handelshemmnis erwiesen. Eine Umfrage der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) unter rund 2.400 auslandsaktiven Betrieben hat bereits 2023 gezeigt, dass die bürokratischen Belastungen des Lieferkettentransparenzpflichtengesetzes einen weitaus größeren Umfang angenommen haben als ursprünglich von der damaligen Bundesregierung erwartet: Mittelständische Unternehmen, die nicht direkt dem Lieferkettentransparenzpflichtengesetz unterfallen, werden gleichwohl regelmäßig von den eigentlichen Normadressaten aufgefordert, über die Konformität ihrer Lieferketten mit dem Lieferkettentransparenzpflichtengesetz zu berichten. Große Unternehmen geben die an sie gerichteten Anforderungen an ihre kleinen und mittleren Vertragspartner weiter (Kaskaden- bzw. Trickle-down-Effekt). Bei Betrieben mit bis zu 249 Beschäftigten geben dies 41 Prozent

an, in der Größenklasse 250 bis 499 Beschäftigte 52 Prozent, bei Unternehmen mit 500 bis 999 Beschäftigten 61 Prozent, bei den Betrieben mit 1.000 bis 3.000 Beschäftigten sogar 71 Prozent.

Mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten zum 1. Januar 2024 dürfte auch die direkte Bürokratiebelastung deutlich angewachsen sein.

Darüber hinaus hat die unilaterale Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes dazu geführt, dass die deutschen Unternehmen im Europäischen Binnenmarkt einen spürbaren Wettbewerbsnachteil erleiden.

Grundsätzlich sind Staaten für die Einhaltung der Menschenrechte und für die Durchsetzung ihrer Gesetze verantwortlich. Dieser zentralen Aufgabe dürfen sich Staaten nicht zulasten von Unternehmen entziehen. Die Berichtspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und die Kontrollbürokratie der Bundesverwaltung können keine echten Entwicklungschancen schaffen, vielmehr tragen sie durch den Verbrauch knapper wirtschaftlicher Ressourcen zum Gegenteil bei.

In den vergangenen Jahrzehnten sind weltweit viele hundert Millionen Menschen der extremen Armut entkommen, eine global stark anwachsende Mittelschicht ist entstanden. Diese einmalige Erfolgsgeschichte ist allerdings nicht Regulierungen und Berichtspflichten, sondern Freihandel und Investitionen zu verdanken.

Daher ist das Lieferkettenbürokratiefreiheitsgesetz ein Wendepunkt – weg von einer rein gesinnungsethischen Politik, die Gutes mit den falschen Mitteln anstrebt, hin zu einer verantwortungsethischen Politik, die nicht tut, was gut klingt, sondern was tatsächlich das Leben der Menschen weltweit erleichtert und verbessert.

Der Deutsche Bundestag bekennt sich unverändert vorbehaltlos zum Pariser Klimaabkommen und dem Ziel der Klimaneutralität. Mit dem Emissionshandel als Leitinstrument können wir dieses Ziel erreichen und zugleich unseren Wohlstand bewahren. Dazu ist es jedoch zwingend notwendig, den Innovationsgeist der globalen Marktwirtschaft freizulassen, statt ihn in Bürokratie zu ersticken.

Mit der vollständigen Aufhebung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird ein deutliches Zeichen gegen einen Politikansatz gesetzt, der immer neue bürokratische Vorschriften ohne produktiven Mehrwert erzeugt. Deutschland braucht dringend eine Wirtschaftswende, die mittel- und langfristig zu einem deutlichen Anstieg des Produktivitätswachstums führt und damit Wohlstand und Arbeitsplätze hierzulande sichert. Auch die geopolitische Stärke Deutschlands ist eng mit der wirtschaftlichen Stärke verbunden. Um die Ukraine weiterhin wirksam in ihrem Kampf gegen den russischen Aggressor zu unterstützen und zugleich unsere eigene Verteidigungsbereitschaft zu erhöhen, muss Deutschland ökonomisch robust sein. Dazu sind neben diversifizierten, flexiblen Lieferketten auch geringe Steuern und Abgaben, solide öffentliche Finanzen, eine moderne, zuverlässige Infrastruktur und eine stärkere Zuwanderung leistungsfähiger und leistungsbereiter Fachkräfte aus der ganzen Welt notwendig.

Der Abbau von bürokratischen Hürden ist eine der wirksamsten Maßnahmen einer angebotspolitischen Wirtschaftspolitik, denn er bringt eine doppelte Dividende: Kosten werden reduziert und so die Produktivität gesteigert, zugleich aber auch die öffentlichen Haushalte entlastet. Auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts entfällt der Aufwand für die Kontrolle der Berichtspflichten, auf der Einnahmenseite entstehen zusätzliche Einnahmen durch die mit höherer Profitabilität der entlasteten Unternehmen verbundenen Steuerzahlungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz entfällt sofort und vollständig mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

III. Alternativen

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz könnte bestehen bleiben. Dies würde jedoch zu weiterhin hohen bürokratischen Belastungen der Unternehmen und einer weiteren Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Aufholprozesses der Entwicklungsländer führen.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz könnte so geändert werden, dass es bereits jetzt die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) in nationales Recht umsetzt. Die Europäische Lieferkettenrichtlinie wird nur auf Betriebe anzuwenden sein, die mehr als 1.000 Mitarbeiter haben und deren weltweiter Umsatz mehr als 450 Mio.

Euro beträgt. In Deutschland werden davon rund 1.050 Unternehmen erfasst. Das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz stellt hingegen nur auf die Mitarbeiterzahl von 1.000 ab, enthält aber keine Umsatzschwelle. Daher werden vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz rund 2.300 Unternehmen erfasst.

Eine solche frühzeitige Eingrenzung auf die von der Europäischen Lieferkettenrichtlinie erfassten Unternehmen würde jedoch zu einer unionsrechtlich nicht geforderten einseitigen Belastung der deutschen Unternehmen und damit einem Wettbewerbsnachteil gegenüber den übrigen Unternehmen im Europäischen Binnenmarkt führen. Auch bei dieser Alternative wäre zudem mit wirtschaftlichen Nachteilen für die Entwicklungsländer zu rechnen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Bürgerliches Recht) und 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes (GG). Das Lieferkettenbürokratiefreiheitsgesetz steuert das wirtschaftliche Handeln von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen, indem sie von bestimmten Sorgfaltspflichten entlastet werden, die ihnen durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz innerhalb ihrer Lieferketten aufgebürdet wurden. Damit ist auch die Deregulierung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen.

Eine bundesgesetzliche Regelung zur Aufhebung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette ist für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Hinsichtlich der Aufhebung der Ordnungswidrigkeitentatbestände ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Zwar hat die Europäische Union mit der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024; CSDDD) eine Regulierung der Lieferkettensorgfaltspflichten vorgenommen, die von der Bundesrepublik Deutschland zwingend in nationales Recht umzusetzen ist. Die Umsetzungspflicht greift jedoch gemäß Artikel 37 Absatz 1 CSDDD erst zum 26. Juli 2026, wobei die Anwendung der Maßnahmen für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten weltweit und 1.500 Mio. Euro Umsatz ab 2027; für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten weltweit und 900 Mio. Euro Umsatz ab 2028; und für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten weltweit und 450 Mio. Euro Umsatz ab 2029 erfolgt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Aufhebung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes werden in erheblichem Maße bestehende Rechtsvorschriften und Verwaltungsabläufe vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Grundlegendes Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, Unternehmen von bürokratischen Berichtspflichten zu befreien, die den weltweiten Handel unverhältnismäßig belasten und dadurch eine Deglobalisierung von Wertschöpfungsketten befördern, was sich negativ auf die Entwicklungsmöglichkeiten von Handelspartnern auswirkt.

Damit dient das Regelungsvorhaben insbesondere der Erreichung der Ziele im Bereich Globale Lieferketten und Öffnung von Märkten im Sinne des Indikators 8.6 bzw. 17.3 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Zudem trägt das Regelungsvorhaben zur Erreichung der Ziele im Bereich der Verringerung weltweiter Armut, einer tragfähigen Staatsverschuldung, wirtschaftlicher Zukunftsvorsorge, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, hoher Beschäfti-

gung und nachhaltigen Konsums (Indikatoren 1, 8.2, 8.3, 8.4, 8.5, 12.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei, indem es Unternehmen ab einer bestimmten Größe davon befreit, die in den §§ 3 bis 10 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes festgelegten bürokratischen Vorgaben und Berichtspflichten zu beachten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wird aufgehoben. Im Jahr 2021 hat die Bundesregierung den jährlichen Erfüllungsaufwand für die schätzungsweise 2.217 betroffenen Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern auf ca. 43,5 Mio. Euro geschätzt, was vom Normenkontrollrat als nachvollziehbar bewertet wurde. Unter Einbeziehung der seither eingetretenen Geldentwertung entspricht dies im aktuell ca. 54,83 Mio. Euro, die die betroffenen Unternehmen pro Jahr durch die Aufhebung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes künftig sparen.

Entsprechend der anzulegenden Berechnungsmethode der Bundesregierung erfasst der ausgewiesene Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft lediglich den bei den Normadressaten unmittelbar hervorgerufenen Aufwand. Nicht einbezogen ist nach dieser Methode ein bloß mittelbarer Aufwand, der bei nicht selbst durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz adressierten Unternehmen dadurch entsteht, dass sie als Teil der Wertschöpfungskette vertraglich Informationen an lieferkettensorgfaltspflichtige Vertragspartner liefern müssen (Kaskaden- bzw. Trickle-down-Effekt). Dieser nicht quantifizierbare Effekt dürfte nach Rückmeldungen aus der Wirtschaft sehr erheblich sein.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es entfällt der für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eingeplante zusätzliche Personalaufwand in Höhe von 65 Vollzeitäquivalenten wegen der entfallenden Kontroll- und Überwachungspflichten der Bundesbehörden einschließlich der Ordnungswidrigkeitenverfahren. Diesen Aufwand hat die Bundesregierung im Jahr 2021 auf jährlich 5,28 Mio. Euro für Sach- und Personalaufwand geschätzt, was infolge der Geldentwertung inzwischen rund 6,66 Mio. Euro entspricht.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Aufhebung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes kommt nicht in Betracht. Eine Umsetzung der Europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) in Bundesrecht ist zum 26. Juli 2026 erforderlich.

Angesichts der negativen Erfahrungen mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland und des politischen Fokus auf die europäische Wettbewerbsfähigkeit in der Strategischen Agenda 2024-2029 des Europäischen Rates ist es sinnvoll, die Umsetzungsfrist auszuschöpfen, um etwaige entlastende Maßnahmen des Europäischen Gesetzgebers an der Europäischen Lieferkettenrichtlinie berücksichtigen zu können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Artikel regelt die Aufhebung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Im Sinne einer möglichst baldigen Entlastungswirkung sollte die Aufhebung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes umgehend erfolgen.

